



DER BISCHOF VON LIMBURG

Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsordnung)

Auf der Grundlage der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (vgl. Amtsblatt 2019, S. 684-692; nachfolgend: Ordnung Missbrauch) werden die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Bereich des Bistums Limburg bei kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Art. 2 Abs. 1 und 2 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung tätig sind, wie folgt geregelt.¹

A. Erstansprache und Begleitung

1. Die beauftragten Ansprechpersonen (nachfolgend weiterhin: Beauftragte bei Missbrauchsverdacht) sind die originär zuständigen Personen zur Entgegennahme von Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohler durch kirchliche Beschäftigte.
2. Eine Meldungsentgegennahme kann auch durch die Präventionsbeauftragten geschehen, um die eingehenden Informationen zu sichern und Mehrfachschilderung durch Betroffene nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Präventionsbeauftragte informiert nach Abschluss der Informationsaufnahme unverzüglich den Beauftragten bei Missbrauchsverdacht und den Generalvikar; dem Meldenden teilen sie die zu erfolgende Weiterleitung der Informationen im Erstkontaktgespräch mit.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen, es sei denn, zwingende Vorgaben bedingen etwas anderes.

3. Andere kirchliche Beschäftigte haben gemäß Nr. 11 der Ordnung Missbrauch den Beauftragten bei Missbrauchsverdacht oder den Generalvikar, der hiermit als zuständige Person der Leitungsebene bestimmt wird, unverzüglich über einen Verdacht auf Handlungen nach Nr. 2 der Ordnung Missbrauch, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.
4. Für das gesamte Verfahren nach dieser Ordnung sind die Rechte der Sorge- und Erziehungsberechtigten als Interessenvertreter der Minderjährigen zu beachten.
5. Ein Gespräch mit Minderjährigen darf nur nach vorheriger Abstimmung mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden durchgeführt werden. Weiter ist dafür Sorge zu tragen, dass eine gezielte Befragung Minderjähriger bei Verdacht eines sexuellen Missbrauchs ein hohes Maß an Wissen über Befragungstechniken, entwicklungspsychologische, sexualpädagogische und traumaspezifische Prozesse voraussetzt und muss daher speziell geschultem Personal vorbehalten werden. Die Abstimmung mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden dient auch der Vermeidung von Mehrfachbefragung Minderjähriger.
6. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht steht Betroffenen und deren Angehörigen als Begleiter während des gesamten Prozesses zur Verfügung. Er führt die Gespräche mit den Betroffenen sexuellen Missbrauchs (nachfolgend: Betroffene bzw. betroffene Personen).
7. Bei der Kontaktaufnahme des Beauftragten bei Missbrauchsverdacht mit einem Betroffenen geht es um ein erstes Kennenlernen, um das mögliche weitere Verfahren abzustimmen und über Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Begleitung eines Betroffenen um ein dynamisches Geschehen handelt. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht hat den Betroffenen darüber zu informieren, dass alle seitens des Bistums mit dem Vorgang befassten Personen zur Wahrung der strikten Vertraulichkeit und des Datenschutzes verpflichtet sind (vgl. Nr. 46).
8. In der Regel ist von einem Gespräch im Sinne der Ordnung Missbrauch auszugehen, wenn es explizit als solches von beiden Seiten und unter Kenntnis der Rahmenbedingungen vereinbart wurde. Bei einem ersten Telefonat zur Terminabstimmung oder für Rückfragen ist nicht von einem Erstgespräch im Sinne der Ordnung Missbrauch, sondern nur von einer Kontaktaufnahme auszugehen.
9. Durch den Beauftragten bei Missbrauchsverdacht sollte darauf hingewirkt werden, dass Inhalte erst bei dem vereinbarten Termin übermittelt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder aufgrund der Verfassung des Betroffenen nicht zumutbar erscheint, sollte diese Vorgehensweise im Anschluss protokolliert werden. Zu den Informationen, die Betroffenen bzw. deren Angehörigen deshalb wenn möglich bei der ersten Kontaktaufnahme mitzuteilen sind, gehört die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die unabhängig und auf Wunsch anonym beraten kann und im Unterschied zu den Beauftragten bei Missbrauchsverdacht keiner Mitteilungspflicht gegenüber dem Bistum über den sexuellen Missbrauch unterliegt.

10. Es kann vorkommen, dass bei der Kontaktaufnahme Betroffene bereits viele Informationen darlegen wollen. In diesem Fall hat der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht bzw. der Präventionsbeauftragte den Betroffenen vorab darauf hinzuweisen, dass das, was ihr anvertraut wird, dokumentiert und an zuständige kirchliche Stellen weitergeleitet werden muss.
11. Der Betroffene hat das Recht, zu vereinbarten Gesprächen eine Person des Vertrauens hinzuzuziehen, außerdem sind dem Betroffenen durch den Beauftragten bei Missbrauchsverdacht die Teilnehmer an Gesprächen im Sinne der Ordnung mitzuteilen, verbunden mit dem Hinweis, dass Betroffene die Mitwirkung konkreter Personen ablehnen können. Auf diese Rechte muss von dem Beauftragten bei Missbrauchsverdacht ausdrücklich hingewiesen werden.
12. Bei Gesprächen im Sinne der Ordnung Missbrauch, die über die Kontaktaufnahme hinausgehen, muss der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht eine weitere Person hinzuziehen. Diese sollte vor allem Kenntnisse bei der Protokollierung von Gesprächen haben.
13. Das Protokoll ist gegenzulesen und sollte in der Regel von allen Beteiligten unterschrieben werden. Sollte die Unterschrift verweigert werden, ist der dafür mitgeteilte Grund zu dokumentieren.
14. Zur wirksamen Wahrnehmung seiner Interessen im staatlichen wie auch kirchlichen Verfahren kann dem Betroffenen durch den Beauftragten bei Missbrauchsverdacht die Finanzierung eines Rechtsbeistandes auf der Basis der gesetzlichen Gebühren im Rahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes angeboten werden. Für das staatliche Verfahren endet die Zusage der Finanzierung des Rechtsbeistandes mit dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens, dem entspricht eine rechtskräftige abschlägige Entscheidung im Ermittlungserzwingungsverfahren.
15. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht nimmt eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität vor. Hierbei wird er unterstützt durch den Koordinator des Interventionskreises. Das gilt sinngemäß für den Umgang mit anonymen Hinweisen (vgl. Nr. 12 Ordnung Missbrauch).
16. Bei dieser ersten Bewertung ist zu prüfen, ob es tatsächliche Anhaltspunkte für einen Übergriff nach dieser Ordnung Missbrauch gibt. Entscheidend bei der Plausibilitätskontrolle ist, ob es Tatsachen gibt, an die die staatlichen Ermittlungsbehörden wie auch zuständige kirchliche Stellen mit ihren Ermittlungen anknüpfen könnten. Für den Fall, dass der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht die Hinweise im Zuge dieser ersten Bewertung für nicht plausibel erachten sollte, stellt er dies schriftlich fest und berichtet darüber in der nächsten Sitzung des Beraterstabes. Außerdem hat der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht den Betroffenen auf unabhängige Opferberatungsstellen und die Möglichkeit einer Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden aufmerksam zu machen.
17. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht (oder ggf. der Präventionsbeauftragte) erstellt mittels eines standardisierten Formulars ein schriftliches Erstanspracheprotokoll zu jedem Vorgang. Das Protokoll und

weitere relevante Informationen sind unverzüglich an den Generalvikar weiterzuleiten, der hierbei und bei den anderen in dieser Ordnung genannten Verfahrensschritten gemäß c. 480 CIC in enger Abstimmung mit dem Diözesanbischof vorgeht. Die betroffene Person erhält ebenfalls ein Exemplar des Protokolls.

18. Der Betroffene wird zur Erstattung einer Strafanzeige vor den zuständigen staatlichen Strafverfolgungsbehörden ermutigt. Hierzu wird er auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, sich durch eine externe Fachberatungsstelle beraten zu lassen.
19. In zu dokumentierenden Ausnahmefällen kann die Weiterleitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person gemäß Nr. 17 auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Person unterbleiben. Die Weiterleitung hat gleichwohl zumindest in anonymisierter Form zu erfolgen. Der Name einer beschuldigten Person und eine Sachverhaltsschilderung sind in jedem Fall weiterzuleiten. Für den Umgang mit anonymen Hinweisen vgl. Nr. 12 Ordnung Missbrauch.
20. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht nimmt auch solche Hinweise auf, in denen der Beschuldigte nicht im haupt- oder ehrenamtlichen Dienst des Bistums Limburg steht oder stand. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht vermittelt sodann den Kontakt zu den zuständigen Stellen.

B. Weitere Hilfen für Betroffene

21. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht berät die Betroffenen und ggf. deren Angehörige hinsichtlich seelsorgerlicher bzw. therapeutischer Unterstützung und hilft bei der Vermittlung.
22. Das Bistum Limburg stellt einen Seelsorger zur Verfügung, sofern ein Betroffener den Wunsch äußert, ein seelsorgerisches Gespräch zu führen. Auf Wunsch vermittelt das Bistum Limburg den Kontakt zu einem Seelsorger außerhalb des Bistums Limburg.
23. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht informiert den Betroffenen über das Anliegen des Bischofs, mit Betroffenen ein persönliches Gespräch zu führen. Wünscht ein Betroffener ein Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen, ist dem Rechnung zu tragen.
24. Spätestens sechs Monate nach dem Erstkontakt mit dem Bistum und in jedem Fall nochmals zum Ende des Verfahrens bittet der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht die betroffene Person um ein Feedback. Die Rückmeldung ist im Beraterstab transparent zu machen.

C. Einrichtung eines Interventionskreises

25. Für die Vorbereitung der gemäß der Ordnung Missbrauch durch den Ordinarius zu treffenden Entscheidungen wird ein „Interventionskreis für Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener

durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ eingerichtet (nachfolgend: Interventionskreis).

26. Darüber hinaus nimmt sich der Interventionskreis auch sonstiger im kirchlichen Kontext aufgekommener Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt an und dient der hier notwendigen Absprache über das weitere Vorgehen. Die getroffene Absprache wird dokumentiert, worauf alle Mitglieder des Interventionskreises durch den Koordinator hinzuweisen sind. Außerdem erfolgt ein Bericht über die diesbezügliche Fallbehandlung im Beraterstab.

27. Unter dem Vorsitz des Generalvikars gehören als ständige Mitglieder dem Interventionskreis an:

- der Abteilungsleiter Kirchliches Recht, dem die Koordination des Interventionskreises obliegt (Koordinator), bei dessen Verhinderung beruft der Generalvikar ad hoc einen anderen Kanonisten und beauftragt ein anderes Mitglied des Interventionskreises mit der Aufgabe der Koordination;
- der Justitiar (ggf. vertreten durch einen Juristen aus der Abteilung Weltliches Recht in der Zentralstelle);
- der Leiter der Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt (ggf. vertreten durch einen Mitarbeiter der Koordinationsstelle)
- der jeweilige Beauftragte bei Missbrauchsverdacht

Je nach Tätigkeit des Beschuldigten wird der Interventionskreis ergänzt um:

Pastoraler Dienst	Dezernent Personal
Bischöfliches Ordinariat, Bischöfliches Offizialat, Domkapitel, Kirchengemeinden	Dezernent Personal und ggf. zuständiger Fachdezernent bzw. Offizial bzw. Domdekan sowie ggf. Trägervertreter
Einrichtungen und Verbände im Zuständigkeitsbereich des Dezernates Kinder, Jugend und Familie	Dezernent Kinder, Jugend und Familie oder durch Dezernenten delegierter Mitarbeiter sowie ggf. Trägervertreter
Einrichtungen und Verbände im Zuständigkeitsbereich des Dezernates Schule und Bildung	Dezernent Schule und Bildung oder durch Dezernenten delegierter Mitarbeiter, zzgl. Dezernent Personal bei gestellten Pastoralpersonal sowie ggf. Trägervertreter
Einrichtungen und Verbände im Bereich der Caritas	Diözesancaritasdirektor oder durch diesen delegierten Mitarbeiter sowie ggf. Verantwortliches des regionalen CV sowie Einrichtungsleiter / Trägervertreter.

Weiter soll dem Interventionskreis ein externes, nicht im Bistumsdienst stehendes Mitglied des Beraterstabes angehören.

Bei der Zusammenkunft des Interventionskreises sollte wenigstens eine Frau an der Sitzung teilnehmen.

Zu den Beratungen des Interventionskreises kann weiter der Leiter der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Bischöflichen Ordinariates oder ein durch diesen delegierter Mitarbeiter hinzugezogen werden.

D. Information und Untersuchungsverfahren

28. Erhält der Generalvikar über die Beauftragten bei Missbrauchsverdacht oder auf sonstige Weise die Nachricht über das Vorliegen eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch eines Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen durch einen im Dienst der Kirche stehende Person (vgl. Punkt 4), beauftragt er den Koordinator des Interventionskreises mit der Einberufung des Interventionskreises. Auf diese Weise ist auch vorzugehen, wenn der Generalvikar über sonstige im kirchlichen Kontext aufgekommener Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt Kenntnis erhält.
29. Der Interventionskreis nimmt eine erste Sichtung des Sachverhaltes vor und berät – nach Möglichkeit über den Beauftragten bei Missbrauchsverdacht in Abstimmung mit dem Betroffenen - darüber, welche Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zu ergreifen sind.
30. Der Interventionskreis stimmt die Kommunikation der ergriffenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung an den Betroffenen, die in der Regel über den Beauftragten bei Missbrauchsverdacht erfolgt (vgl. Nr. 45 Ordnung Missbrauch).
31. Weiter bedarf es einer Entscheidung darüber, ob eine Anhörung des Beschuldigten durchgeführt werden kann (vgl. Ordnung Missbrauch Nr. 26). Hierzu wird durch den Justitiar eine Absprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft gesucht.
32. Der Interventionskreis berät darüber, ob dienst- bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind sowie über die erforderlichen Informations- und Kommunikationsschritte. Hierzu wird zeitnah ein konkreter Ablaufplan für das Notfallmanagement erarbeitet, der die Steuerung der Situation vor Ort regelt. Soweit erforderlich, erfolgt die Information der Öffentlichkeit unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten (vgl. Nr. 56 Ordnung Missbrauch) ausschließlich über die Abteilung Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Vor der Veröffentlichung der Pressemeldung ist die betroffene Person rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
33. Um zum einen den Schutz möglicher Opfer zu gewährleisten und zum anderen die - auch in Fällen des sexuellen Missbrauchs geltende - Unschuldsvermutung zu berücksichtigen, wird der Beschuldigte in der Regel bis zur Klärung der Vorwürfe bei voller Vergütung unter Anrechnung der Urlaubsansprüche freigestellt. Handelt es sich bei dem Beschuldigten um einen Kleriker, kann der Ordinarius gemäß Art. 10 SST/2021 konkrete, in c. 1722 CIC genannte Maßnahmen verfügen, wobei die dort genannten Voraussetzungen zu beachten sind.

34. Dem Beschuldigten wird die Vermittlung eines Rechtsbeistandes angeboten. Weiter kann dem Beschuldigten die Übernahme der mit der Rechtsbeistandsschaft verbundenen Kosten bis zum Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens auf der Basis der gesetzlichen Gebühren im Rahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes angeboten werden. Im Falle der Schuldfeststellung werden die übernommenen Kosten zurückgefordert. In dieser Weise ist auch vorzugehen, wenn sich Vorwürfe auf den privaten Bereich des Beschuldigten beziehen.
35. Sofern eine Anhörung des Beschuldigten möglich ist (vgl. Nr. 31) , legt der Interventionskreis fest, durch wen die Anhörung durchgeführt wird. Die Anhörung erfolgt unter Mitwirkung eines Protokollanten. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, ggf. den bestellten Rechtsbeistand, hinzuziehen. Die Anhörung wird protokolliert und ist nach Möglichkeit von allen Beteiligten zu unterschreiben. Sollte die Unterschrift verweigert werden, ist der dafür mitgeteilte Grund zu dokumentieren. Der Generalvikar und der Koordinator des Interventionskreises werden durch den mit der Anhörung Beauftragten über das Ergebnis des Gespräches informiert. Der in diesem Fall tätige Beauftragte bei Missbrauchsverdacht wird durch den Koordinator des Interventionskreises über das Ergebnis ebenfalls informiert.
36. Soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des StGB an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vorliegen, leitet der Justitiar nach vorheriger Abstimmung im Interventionskreis die Informationen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden sowie an andere zuständige Behörden weiter. Die Pflicht zur Weiterleitung entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen, schriftlich dokumentierten Wunsch des Betroffenen entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von der betroffenen Person (ggf. seinen Eltern, Personensorgeberechtigten, Betreuer) in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen ist. Die Strafverfolgungsbehörden sind in jedem Fall einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
37. Der Justitiar informiert - soweit rechtlich geboten - andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, Schulaufsicht). Er hält den Kontakt zu den staatlichen Stellen (Staatsanwaltschaft) während des Ermittlungsverfahrens.
38. Eine seelsorgerische und supervisorische Unterstützung des Beschuldigten kann auf Basis von Freiwilligkeit unabhängig von jeder Schuldfrage erfolgen. Dies gilt auch für die Nachsorge innerhalb der Einrichtung.
39. Der Interventionskreis berät den Ordinarius wie auch den zuständigen kirchlichen Rechtsträger hinsichtlich geeigneter Maßnahmen zur Wiederherstellung des guten Rufes eines fälschlich Beschuldigten oder Verdächtigten (vgl. Nr. 44 Ordnung Missbrauch).

E. Der Koordinator des Interventionskreises

40. Der Koordinator des Interventionskreises koordiniert im Auftrag des Generalvikars die Intervention bei Missbrauchsfällen. Er verantwortet das Untersuchungsverfahren und die Anhörungsgespräche mit dem Beschuldigten.
41. Der Koordinator des Interventionskreises ist die zuständige Stelle für die Entgegennahme grundsätzlicher Anfragen zum Thema Missbrauch und informiert über die Verfahrenswege.
42. Der Koordinator des Interventionskreises wird in der Regel durch den Ordinarius zum Voruntersuchungsführer einer ggf. durchzuführenden kirchlichen Voruntersuchung gemäß c. 1717 CIC ernannt. Die Durchführung der Voruntersuchung und der sich anschließenden Schritte erfolgt unter Beachtung der hierzu erlassenen kirchenrechtlichen Bestimmungen.
43. Der Koordinator des Interventionskreises ist für die vollständige Dokumentation verantwortlich. Die Ablage von Dokumenten erfolgt in einem hierzu eingerichteten und zugriffsbeschränkten Laufwerk. Die Weiterleitung von Dokumenten und personenbezogenen Daten per E-Mail soll nach Möglichkeit unterbleiben.
44. Der Koordinator des Interventionskreises informiert die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Rechtsträger über den Stand des laufenden Verfahrens.
45. Der Koordinator nimmt als geschäftsführendes Mitglied an den Sitzungen des Beraterstabes teil (vgl. Teil F). Er bereitet die Sitzungen vor, beruft die Sitzungen im Auftrag des Generalvikars ein und führt das Protokoll.

F. Beraterstab sexueller Missbrauch

46. Der im Bistum Limburg errichtete Beraterstab sexueller Missbrauch nimmt auf der Grundlage der Ordnung Missbrauch die in diesem Abschnitt aufgeführten Aufgaben wahr. Alle Mitglieder des Beraterstabes werden für diese Aufgabe zur Wahrung der strikten Vertraulichkeit und des Datengeheimnisses verpflichtet.
47. Unter dem Vorsitz des Generalvikars gehören dem Beraterstab an:
 - die Beauftragten bei Missbrauchsverdacht,
 - psychiatrische-psychotherapeutische Sachverständige,
 - der Koordinator des Interventionskreises,
 - der Personaldezernent,
 - der Justitiar,
 - der Leiter der Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt,
 - ein vom Priesterrat benannter Priester,
 - ein vom Diakonenrat benannter Diakon,
 - eine von der Haupt-Mitarbeitervertretung benannte Person,
 - eine externe Fachberatung.

Der Generalvikar kann weitere Sachverständige hinzuziehen. Der Beraterstab soll geschlechtergerecht besetzt werden.

48. Der Beraterstab berät vertraulich

49. Unbeschadet der Mitwirkung eines externen, nicht im Bistumsdienst stehenden Mitglieds des Beraterstabes im Interventionskreis können einzelne oder mehrere Mitglieder des Beraterstabes für eine Konsultation des Interventionskreises herangezogen werden.

50. Es werden sämtliche Fälle, die dem Generalvikar nach Maßgabe der Interventionsordnung bekannt werden, im Beraterstab aufgerufen. Hierzu erfolgt eine Dokumentation der Fallgestaltungen.

51. Der Beraterstab hat die Aufgabe eines systematischen Reflexionsgremiums aller Strukturen und Abläufe bei der Prävention und Missbrauchsaufklärung im Bistum.

52. Weiter berät der Beraterstab den Ordinarius wie auch die Ansprechpersonen in konkreten Fällen.

53. Der Beraterstab kann dem Generalvikar eine Einschätzung im Zusammenhang der Plausibilitätsprüfung im Anerkennungsverfahren geben.

54. Der Beraterstab steht im regelmäßigen Austausch mit dem gemeinsamen Betroffenenbeirat der Bistümer Fulda, Limburg und Mainz (vgl. Nr. 9 der Satzung des gemeinsamen Betroffenenbeirats). Der Austausch erfolgt insbesondere durch gemeinsame Sitzungen und durch die Einladung von Mitgliedern des gemeinsamen Betroffenenbeirats zu Sitzungen des Beraterstabes.

G. Inkrafttreten

55. Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von der zuständigen arbeitsrechtlichen Kommission im Sinne des Art. 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

56. Die vorstehende Ordnung tritt zum 01. Januar 2022 ad experimentum bis zum 31. Juli 2023 in Kraft und tritt an die Stelle der „Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsordnung)“ v. 30.09.2016.

Limburg, 14.12.2021
Az: 703A/36957/21/07/15



Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie



+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg